



Fl. 4

- Der gemäß der Verfügung des Regierungspräsidenten vom 18. September 1978 ergänzte Bebauungsplan mit Begründung wurde von der Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung am 10. November 1978 anerkannt; die öffentliche Auslegung gem. § 2 a (6) BBauG wurde beschlossen.
Büdingen, den 8. März 1979

Der Bürgermeister



- Neben der Abstimmung des ergänzten Bebauungsplanes mit den Fachbehörden und Trägern öffentlicher Belange gem. § 2 (5) BBauG wurde der ergänzte Bebauungsplan mit Begründung in der Zeit vom 27. November bis einschl. 29. Dezember 1978 öffentlich ausgelegt.
Ort und Dauer der Auslegung sind am 18.11.1978 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Büdingen, den 8. März 1979

Der Bürgermeister



- Der ergänzte Bebauungsplan mit Begründung als Anlage wurde von der Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 2. März 1979 als Satzung gem. § 10 BBauG beschlossen.
Büdingen, den 8. März 1979

Der Bürgermeister



- Der genehmigte Bebauungsplan mit Begründung ist gem. § 8 BBauG und § 7 HGO in Verbindung mit § 6 der Hauptsatzung der Stadt Büdingen vom 8.6.1977, zuletzt geändert durch den 1. Nachtrag vom 13.1.1978 in der Zeit vom 9. März bis einschl. 10. April 1979 öffentlich ausgelegt worden.
Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung und der Hinweis darauf, daß der Bebauungsplan ständig zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt Auskunft erteilt wird, sind am 8.3.1979 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Der Bebauungsplan ist somit am 11.4.1979 rechtsverbindlich geworden.
Büdingen, den 23. April 1979

Der Bürgermeister



BEBAUUNGSPLAN DER STADT BÜDINGEN STADTTEIL BÜCHES NR.1-DER SCHAFFS= GRABEN M 1:1000

ANLAGE: BEGRÜNDUNG

ZEICHENERKLÄRUNG NACH DER PLAN- ZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965

ART DER BAULICHEN NUTZUNG:

WOHNBAUFLÄCHEN WA = ALLGEMEINES WOHNGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG:

II - ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
0,3 - GRUNDFLÄCHENZAHL
0,6 - GESCHOSSFLÄCHENZAHL

BAUWEISE - BAUGRENZEN:

- OFFENE BAUWEISE, NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG
- FIRSTRICHTUNG BZW. HAUPTENTWICKLUNGSRICHTUNG
- BAUGRENZE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

SONSTIGE FESTSETZUNGEN:

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- STRASSENABGRENZUNGSLINIE
- SICHTDREIECK
- RADIUS
- GRUNDSTÜCKSGRENZE - UNVERBINDLICH
- GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES
- LANDWIRTSCHAFTLICHE NUTZFLÄCHE
- LANDWIRTSCHAFTSWEG

RECHTSGRUNDLAGEN

- § 1 u. 2 des Bundesbaugesetzes v. 23.6.1960 (BGBl. I S. 341)
- § 1 der zweiten Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz v. 20.6.1961 (GVBl. I S. 36)
- Artikel 3 § 1 Abs. 1, 2, 3 und 5 des Gesetzes zur Änderung des Bundesbaugesetzes v. 18.8.1976 (BGBl. I S. 2252)
- §§ 2a, 8 - 12 des Bundesbaugesetzes vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2257)
- §§ 1, 4, 12 - 20, 21a - 24 der Baunutzungsverordnung i.d.F. 15.9.1977 (BGBl. I S. 1764)
- § 34 a der Hess. Bauordnung vom 6.7.1967 (GVBl. I S. 101) mit den Änderungen vom 4.7.1966 (GVBl. I S. 171) und vom 5.10.1970 (GVBl. I S. 508).
- §§ 14 u. 118 der Hess. Bauordnung v. 31.8.1976 (GVBl. I S. 339)
- § 5 der Hess. Gemeindeordnung i.d.F. v. 1.7.1960 (GVBl. I S. 103) geändert durch Gesetz v. 30.8.1976 (GVBl. I S. 325)

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen, sowie die Stellung der baulichen Anlagen sind durch zeichnerische bzw. schriftliche Eintragung im Plan festgesetzt und für die Bauausführung verbindlich.
- In den Wohngebieten sind nur Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.
- Die Mindestgröße der Baugrundstücke ist mit 800 m² festgesetzt.

BAUORDNUNGSRECHTLICHE VORSCHRIFTEN

- Die Firstrichtung bzw. Hauptentwicklungsrichtung der Hauptgebäude ist im Plan durch Pfeile gekennzeichnet und für die Ausführung verbindlich.
- Als Dachform für die Hauptgebäude sind Satteldächer vorgeschrieben.
- Die Dachneigung ist bei eingeschossiger Bebauung mit max. 49°, bei zweigeschossiger Bebauung mit mind. 15° und max. 30° festgesetzt.
- Dachgauben dürfen nur bei eingeschossiger Bebauung errichtet werden. Sie dürfen auf jeder Gebäudeseite nur max. 1/3 der Gebäudelänge einnehmen. Das Hauptgesims darf nicht unterbrochen werden.
- Senkrechte Außenwände an den Traufseiten über dem zweiten Vollgeschoß sind nicht erlaubt.
- Nebengebäude und Garagen dürfen nur eingeschossig und nur auf den überbaubaren Grundstücksflächen errichtet werden. An Nebengebäude und Garagen werden im übrigen die gleichen Anforderungen hinsichtlich Putzart und Anstrich bzw. Verkleidung gestellt wie an das Hauptgebäude.
- Im Bereich von Straßeneinfriedigungen und -kreuzungen dürfen die Grundstücksfreiflächen nur bis zu einer Höhe von 0,50 m - gemessen von Fahrbahnkante - bepflanzt werden.
- Die Sockelhöhe der baulichen Anlagen ist bereits auf max. 0,50 m über natürlichem Geländeverlauf festgesetzt. Erforderlichenfalls ist eine entsprechende Geländeanschlüttung vorzunehmen.
- Für die Straßeneinfriedigungen der Grundstücke sind Hecken vorgeschrieben. Die Hecken dürfen eine Gesamthöhe von 1,20 m, im Bereich von Straßeneinfriedigungen und -kreuzungen von 0,80 m nicht übersteigen. Massive Pfeiler sind auf Ecken, Türen und Tore zu beschränken. Erforderliche Stützmauern dürfen max. 0,30 m über das abschließende Gelände hochgeführt werden.
Die seitlichen Grundstückseinfriedigungen dürfen das Straßen- und Ortsbild nicht beeinträchtigen. Die Sockelhöhe ist auf max. 0,30 m zu begrenzen. Die Verwendung von Stacheldraht für Einfriedigungen ist nicht erlaubt.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

- Für die ordnungsgemäße Ausführung der baulichen Abwässer ist die allgemeine Satzung über die öffentliche Abwasseranlage und den Anschluß der Grundstücke an die öffentliche Abwasseranlage - allgemeine Abwasseranlage - der Stadt Büdingen vom 17. 3. 1973 maßgebend.
- Bei Zuübertragungen gehen die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes bzw. die Bauordnungsrechtlichen Vorschriften mit § 156 BBauG bzw. § 84 a HGO.
- Für den Teilbereich "landwirtschaftliche Nutzfläche" gelten die Bestimmungen des Hessischen Landschaftspflegegesetzes vom 4. 4. 1973 (Gesetzverordnungsblatt I Seite 26) und der Landschaftsschutzverordnung "Vogelschutz - Hessischer Spessart" vom 31. 7. 1975 (Staatsanzeiger 32/1975 Seite 1486) sinngemäß fort.
- Der Anschluß der Einzelgrundstücke an die öffentliche Kanalisation ist unmittelbar nach Verlegung des Sammlers und der Funktionsfähigkeit der Kläranlage durchzusetzen.

VERFAHRENSVERMERK

- Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist von der Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung am 17. 9. 1976 beschlossen worden.
Büdingen, den 17. Mai 1978
Der Bürgermeister
- Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes ist von der Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung am 7. 10. 1977 beschlossen worden.
Büdingen, den 17. Mai 1978
Der Bürgermeister
- Nach Abstimmung des Bebauungsplanes mit den Beauftragten der Nachbargemeinden und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 2 (5) BBauG ist der Bebauungsplan in der Zeit vom 7. Jan. bis 8. Febr. 1978 öffentlich ausgelegt worden. Ort und Dauer der Auslegung sind am 28. 12. 1977 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Büdingen, den 17. Mai 1978
Der Bürgermeister
- Genehmigt mit Verfügung vom 21. 4. 1978 als Satzung des Magistrats beschlossen worden.
Büdingen, den 17. Mai 1978
Der Bürgermeister
- Genehmigt mit den Anlagen
Vg. vom 20. 6. 78
Az. V/3 - 61 d 84/01
Darmstadt, den 20. 6. 78
Der Regierungspräsident
im Auftrag
Darmstadt, den
Der Regierungspräsident
- Der genehmigte Bebauungsplan ist gemäß § 12 BBauG und § 5, Abs. 4 HGO in Verbindung mit § 8 der Hauptsatzung der Stadt Büdingen vom 8. 6. 1977 in der Zeit vom 9. März bis einschl. 10. April 1979 öffentlich ausgelegt worden. Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung sind am 28. 12. 1977 ortsüblich bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist somit am 11. 4. 1979 rechtsverbindlich geworden.
Büdingen, den
Der Bürgermeister

- Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Grundstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters nach dem Stande vom Februar 1976 übereinstimmen.
Büdingen, den 08. 08. 77
Katasteramt
Büdingen
- Alle liegenden Bebauungspläne nach den Festsetzungen der geltenden Bauordnungsrechtlichen Vorschriften werden hiermit aufgehoben.
Erforderliches Bauordnungsverfahren: UNTERSTÜTZUNG

PLANUNG:

KOMMUNALE PLANUNG
5000 Frankfurt am Main, Gräfenstr. 25 Tel. 6611/ 506033
Genehmigt mit den Anlagen
der Vg. vom 18. Sep. 1978
Az. V/3 - 61 d 84/01
Darmstadt, den 18. Sep. 1978
Der Regierungspräsident
im Auftrag